

die Studien über den regionalgeschichtlichen Rahmen hinaus verdienstvoll zu machen.

Auch wenn die lokale Quellengrundlage für die „weitere Entwicklung bis zur Gegenwart“ spärlicher ist, kann der Autor die Auf- und Ab-Entwicklungen der Neusser Wallfahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur katholizismusgeschichtlichen Epochenäsur des Zweiten Vatikanums gut nachzeichnen.

Für zwei der benutzten Archivabkürzungen sei in kollegialer Weise auf die gebräuchlicheren bzw. offiziellen verwiesen: für HA EB (Historisches Archiv des Erzbistums Köln) offiziell AEK; statt Geh. StA jetzt GStAPK (M) (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, vormals Merseburger Bestände). Die Angaben zum französischen Bistum Aachen auf S. 14 sind ungenau formuliert. Bei einzelnen der abgebildeten „monumentalen“ Wallfahrtsquellen, wie z. B. Pilgerstab und Kerzenschild, wären im Hinblick auf den „postmodernen“ Leser kurze kunsthistorische Interpretationen und Einordnungen hilfreich gewesen.

Insgesamt aber stellte diese Geschichte der Kevelaer-Wallfahrt im Kreis Neuss eine über den regionalen Rahmen hinaus methodisch gelungene und vorbildliche Studie dar, die auch in Westfalen nicht unbeachtet bleiben dürfte.

Reimund Haas

*Thomas Heinrich, Das preußische Nichteheichenrecht: Von der Aufklärung zur Reaktion* (Rechtshistorische Reihe, Band 113), Peter Lang, Frankfurt a. M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1993, 325 S., brosch.

Berichte kirchlicher Visitatoren im 19. Jahrhundert nennen u. a. oft die Zahl der unehelichen Geburten als einen Gradmesser für Sittlichkeit und Kirchlichkeit der Gemeinden sowie damit auch der Wirksamkeit des Pfarrers. Eine Geschichte des preußischen Nichteheichenrechts, wie Thomas Heinrich in seiner jetzt veröffentlichten Dissertation vorlegt, darf von daher auch das Interesse des Kirchenhistorikers beanspruchen. Mehr noch: Auch wenn kirchliche Einflußnahme nicht besonders hervorgehoben wird, so stand doch latent bei Überlegungen zur Rechtsetzung die christliche Überzeugung von der Heiligkeit der Ehe, der Verbindlichkeit des Ehebruchsverbotes und der Unzulässigkeit außerehelichen Geschlechtsverkehrs im Hintergrund. So ist nicht verwunderlich, daß die Schlechterstellung alleinstehender Mütter und unehelicher Kinder, wie sie eindeutig von Heinrich für die Entwicklung vom preußischen Allgemeinen Landrecht zum Unehelichengesetz vom 24. April 1854 festgestellt wurde, offenbar von kirchlicher Seite keinen Widerspruch erfuhr, sondern unter pietistisch-konservativem Einfluß sogar gewünscht und gefördert wurde.

Wie konnte es zwischen 1794, dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts, und 1854 zu einem so eklatanten Wandel kommen? Heinrich macht die unterschiedlichen Motivationen des Gesetzgebers deutlich: Das Bestreben des aufgeklärt-absolutistischen Staates, im Sinne seiner Peuplierungspolitik den gerade bei unehelichen Geburten häufigen Kindermord zu verhindern und die Kindeseltern wenn möglich zur Eheschließung zu bewegen, hatte insofern zu einer rechtlichen Besserstellung von Mutter und Kind geführt, als diese einen Anspruch auf Entschädigung bzw. Versorgung gegen den Kindesvater erhielten. Dabei kannte das Allgemeine Landrecht nicht die Mehrverkehrseinrede zugunsten des poten-

tiellen Schwängerers; ggf. waren alle in Frage kommenden Männer sukzessiv zu Leistungen verpflichtet, die sich nicht aus der wirklichen Vaterschaft, sondern letztlich aus dem unerlaubten Tatbestand des außerehelichen Geschlechtsverkehrs ergaben. Eine objektive und wissenschaftlich unanfechtbare Vaterschaftsbestimmung gab es ja weder im 18. noch im 19. Jahrhundert. Entsprechende „Unbescholtenheit“ der Frau vorausgesetzt, konnte sie sogar den Status einer geschiedenen Ehefrau erhalten – mit den entsprechenden Konsequenzen etwa im Erbrecht.

Schon bald, 1825, setzten Bemühungen um eine Revision des Unehelichenrechts ein, u. a. durch das im linksrheinischen nun preußischen Rheinland weiter geltende französische Recht (Code Civil) veranlaßt, das etwa die Erforschung der Vaterschaft untersagte. Auch sollte nun der Anreiz zur Eheschließung häufig finanziell Minderbemittelter zurückgenommen werden. Fiskalische Gesichtspunkte spielten ja immer eine Rolle beim Unehelichenrecht: Wer sollte für den Unterhalt dieser Menschen aufkommen: der verantwortliche Mann oder die Gemeinde per Armen- und Findelhaus? So tendierte man nun zur Einschränkung der Rechte der unehelichen Mutter, wollte aber die des unehelichen Kindes weitgehend aufrechterhalten. Die verschiedenen Entwürfe kamen aber nicht mehr zum Tragen, da die Revolution von 1848 zum Abbruch der Revisionsarbeit führte.

War dieser Revisionsversuch auf Anweisung von König Friedrich Wilhelm III. begonnen worden, so kamen die Anstöße, die schließlich zum Gesetz von 1854 führten, zunehmend von parlamentarischer Seite. Den bisherigen Landrechtsbestimmungen wurde unterstellt, sie hätten die „Entsittlichung in bezug auf den unerlaubten Geschlechts-Umgang wesentlich befördert“, die unehelichen Kinder körperlich und geistig verkümmern lassen und so eine „ergiebigste Pflanzschule des Lasters und des Verbrechens“ geschaffen. Heinrich zeichnet die parlamentarischen Beratungen, bei denen etwa auch Friedrich Julius Stahl, der Führer der Konservativen, das Wort ergriff (S. 232 ff.), detailliert nach, ebenso die Veränderungen der Regierungsentwürfe. Das am Ende der Beratungen verabschiedete Gesetz, von Friedrich Wilhelm IV. am 24. April 1854 verordnet, hob den Grundsatz des Allgemeinen Landrechts „Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muß die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen“ auf. Ansprüche konnte die Mutter nur geltend machen, wenn sie in strafbarer Weise oder im Brautstand geschwängert worden war; auch ihre Unbescholtenheit spielte eine wichtige Rolle. Die Mehrverkehrseinrede wurde in das Gesetz aufgenommen ebenso wie die Bescholtenheitseinrede; sie konnte dem mutmaßlichen Vater zur Abwehr seiner Leistungsverpflichtungen dienen. Mit den Rechten der Mutter erloschen auch die des Kindes gegenüber seinem Erzeuger. So war das 1854er Gesetz ein deutlicher Rückschritt gegenüber dem Allgemeinen Landrecht. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896, das zum 1. Januar 1900 im ganzen Deutschen Reich in Kraft trat, brachte demgegenüber nur relativ geringfügige Verbesserungen.

Heinrich hat eine ausführliche und detailreiche rechtshistorische Studie vorgelegt, die über die „typische Abwärtslinie“ der Entwicklung des Unehelichenrechts hinaus Interesse beanspruchen kann, spiegelt sie doch Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen ihrer Zeit und stellt ein Stück maskulin bestimmter Rechtsgeschichte dar, wie es gerade die Debatten in den beiden Kammern der preußischen

Repräsentation belegen. Heinrichs Arbeit ruft geradezu nach der Ergänzung durch eine parallele sozialhistorische Untersuchung, die das Schicksal von ledigen Müttern und unehelichen Kindern etwa anhand der Unterhaltsprozeßakten (Heinrich zitiert etliche Fälle) und der Unterlagen der Armenfürsorge darstellt. Das war von einem Juristen im Rahmen einer rechtshistorischen Dissertation nicht zu leisten; hier sind die Historiker gefordert.

Bernd Hey

*Heike Linderkamp, „Auf Ziegelei“ an der Niederelbe, Zur saisonalen Wanderarbeit lippischer Ziegler im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert* (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins Band 31), Verlag des Stader Geschichts- und Heimatvereins, Stade 1992, 247 S., geb.

Das Phänomen der lippischen Wanderarbeiter, vor allem der Ziegler, hat in der neueren regionalhistorischen Literatur vermehrt Beachtung gefunden – auch im Zusammenhang der Bemühungen um ein entsprechendes Museum. Heike Linderkamp hat nun in ihrer Kieler Dissertation den Versuch unternommen, sozusagen aus der Sicht einer der bevorzugten Zielregionen der Lipper, der Niederelbe, Leben und Arbeiten der Ziegler während der Kampagne (April–Oktober) zu beschreiben. Sie tut es in einem chronologischen Längsschnitt, der auch die Veränderungen in Technik und Organisation der Ziegeleien, in Arbeitszeit und Entlohnung in der zweiten Hälfte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfaßt. Die amtlichen Quellen in den Staatsarchiven von Detmold und Stade (daneben Hannover) boten eine verlässliche Grundlage, aber auch eine Fülle authentischer Unterlagen (Briefe, Berichte und Bilder) wurde genutzt und bereichert das gut ausgestattete Buch. Die Darstellung ist gut zu lesen; das historische Geschehen wird anschaulich und durch kluge Interpretation in den Zusammenhang der Geschichte der früheren Industrialisierung gestellt.

Das Gebiet an der Niederelbe bot gute Voraussetzungen für die Anlage von Ziegeleien, die von reichen Bauern auf ihrem Grund und Boden betrieben und oft von der angeheuerten „Lipperkommune“ selbst erstellt wurden: reiche Vorkommen von Ziegelton, Wasserstraßen für den Ziegeltransport und in Hamburg einen Markt, der besonders nach dem großen Brand von 1842 und mit dem Wiederaufbau und der Ausdehnung der Stadt einen großen Bedarf entwickelte. Hier konnten die lippischen Ziegelfacharbeiter die Löhne bekommen, die den Unterhalt ihrer Familien im kaum industrialisierten, armen Lippe sicherten. Allerdings waren die Arbeitsbedingungen hart: ein 16–12stündiger Arbeitstag, schwere Arbeit in Wind und Nässe oder am überheizten Brennofen, einseitige Ernährung und primitivste Unterkünfte, Kinder- und z. T. Frauenarbeit – daran änderte sich trotz der Auflagen der Behörden nur allmählich etwas zum Besseren. Kein Wunder, daß die Ziegler am Sonntag, dem einzigen arbeitsfreien Tag, zu erschöpft waren, nun in die – ihnen im übrigen fremde – Kirche am Ort zu gehen.

Hier und bei der Gefährdung der Arbeiter durch Alkoholkonsum setzte die pastorale Zieglerfürsorge der lippischen Heimatkirche für ihre in der Fremde befindlichen Mitglieder ein. In Zusammenarbeit mit der Inneren Mission (Wichern hatte bereits 1849 auf das Problem aufmerksam gemacht) wurden lippische Geistliche zunächst nach Holland, einem anderen bevorzugten Zielgebiet der